

**Betr.: Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB über die Abgrenzung eines Teils des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Gemeinde Weilrod, Gemarkung Niederlauken, in der Flur 3**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches i. V. mit § 5 HGO in der z. Zt. gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weilrod am 13. 9. 1990 folgende Satzung über die Abgrenzung eines Teils des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Gemeinde

Weilrod, in der Flur 3 »Mühlwies« in der Gemarkung Niederlauken, beschlossen:

**§ 1**

Der Geltungsbereich dieser Satzung gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB wird auf die Grundstücke in Weilrod-Niederlauken in der Flur 3 »Mühlwies«, Flurstücke 88/1 und 76/3, 88/2, 89, 90 jeweils tlw. südlich der Straße »An der Mühlwiese« zur Abgrenzung eines Teils des im Zusammenhang bebauten Ortsteils beschränkt.

**§ 2**

Der in der Anlage beigefügte Lageplan weist den Geltungsbereich aus und ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3**

Diese Satzung tritt gem. § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Weilrod in der z. Zt. gültigen Fassung am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

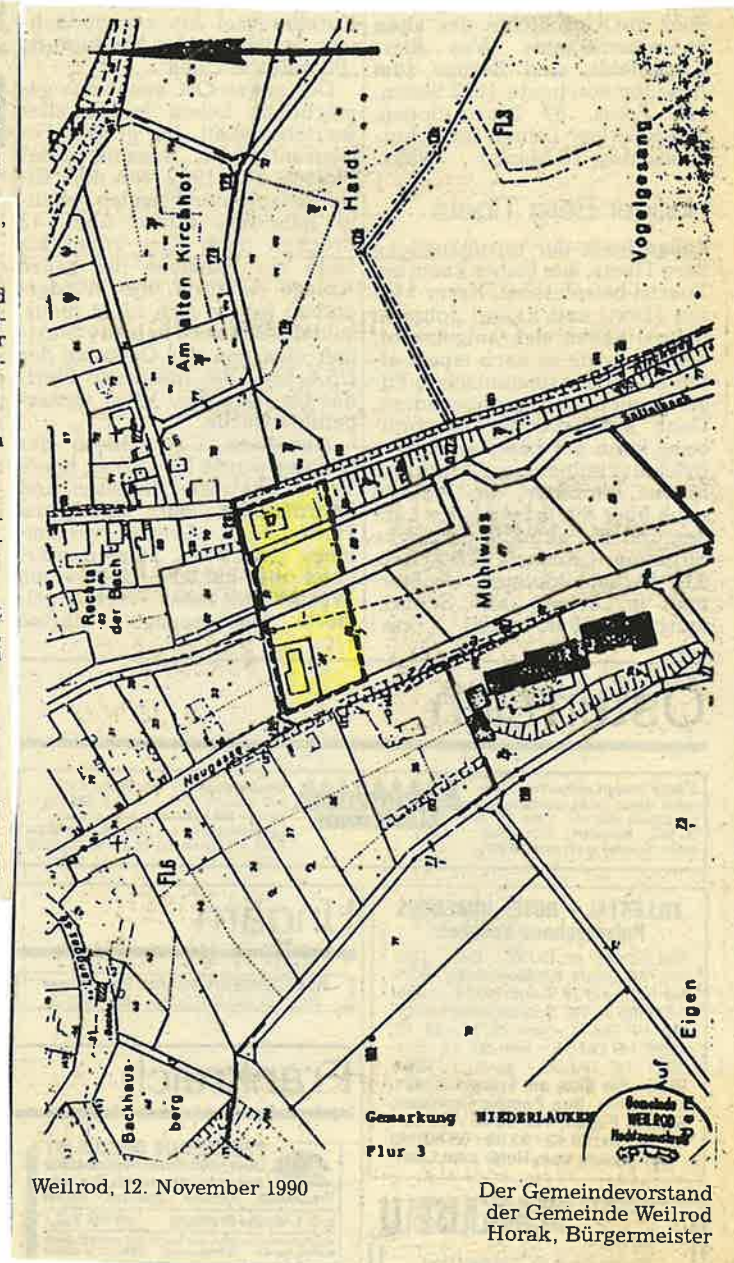
**Hinweis:**

Diese Satzung wird bei der Gemeindeverwaltung Weilrod – Bauamt –, Am Senner 1, II. Stock, Zimmer 22, 6395 Weilrod-Rod a. d. Weil, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten. Über den Inhalt wird Auskunft erteilt.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 von sieben Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Original

## Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB über die Abgrenzung eines Teils des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Gemeinde Weilrod, Gemarkung Niederlauken, in der Flur 3

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches i.V. mit § 5 HGO in der z.Zt. gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weilrod am 13.9.1990 folgende Satzung über die Abgrenzung eines Teils des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Gemeinde Weilrod, in der Flur 3 "Mühlwies" in der Gemarkung Niederlauken, beschlossen:

### § 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB wird auf die Grundstücke in Weilrod-Niederlauken in der Flur 3 "Mühlwies", Flurstücke 88/1 und 76/3, 88/2, 89, 90 jeweils tlw. südlich der Straße "An der Mühlwiese" zur Abgrenzung eines Teils des im Zusammenhang bebauten Ortsteils beschränkt.

### § 2

Der in der Anlage beigefügte Lageplan weist den Geltungsbereich aus und ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 3

Diese Satzung tritt gem. § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Weilrod in der z.Zt. gültigen Fassung am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis:

Diese Satzung wird bei der Gemeindeverwaltung Weilrod - Bauamt -, Am Semer 1, II. Stock, Zimmer 22, 6395 Weilrod-Rod a.d. Weil, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten. Über den Inhalt wird Auskunft erteilt.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 von sieben Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Weilrod, 12. November 1990

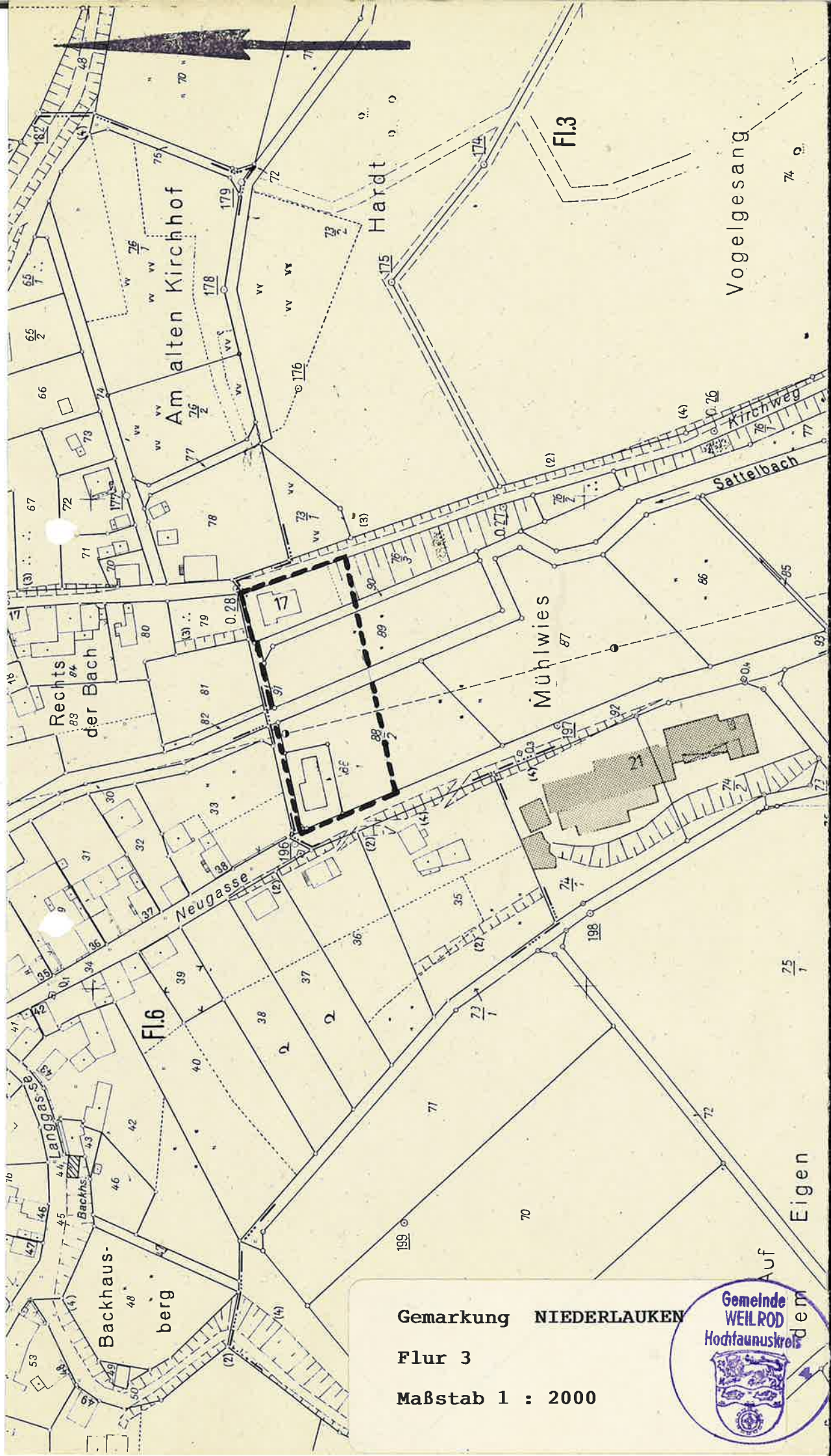
Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Weilrod

Horak Bürgermeister



Anlage





Gemarkung NIEDERLAUKEN

Flur 3

Maßstab 1 : 2000

